

in Hannover vom 27. Juli 1910 wird bestätigt. Die Kosten des die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahrens beider Instanzen fallen dem Beklagten zur Last.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

In der Begründung heisst es unter anderem: „1a 1a Ware“ ist eine „Angabe tatsächlicher Art“. Da aus zwei Briefen hervorgehe, dass die Uhren nicht Prima-, sondern Sekundaqualität seien, so könnte man ersehen, dass es im Handel mit Uhren üblich ist, mit Primawaren eine ganz besondere Qualität zu bezeichnen. Auch die anderen, zweifellos tatsächlichen Angaben, welche die Beklagte bezüglich der von ihr angepriesenen Uhren macht, dass sie mit gut regulierten Werken versehen und nicht mit gewöhnlichen Handels- oder Bazarwaren zu vergleichen seien, müssen in dem lesenden Publikum den Glauben erwecken, dass es sich hier um ernstgemeinte Anpreisungen handle und die Beklagte als 1a 1a Waren tatsächlich erstklassige Waren anbietet. Jeder Laie vermöge ohne weiteres zu erkennen, dass die zu den Akten gebrachten Uhren nicht als Primaware angesprochen werden können. Der Uhrmacher Lindemann sagt in seiner Aussage an Eidesstatt, „dass seines Wissens eine minderwertigere Ware als die vorgelegte nicht fabriziert werde, dass die Uhren gewöhnliche Bazarwaren seien, und dass eine zuverlässige Brauchbarkeit von ihnen nicht zu erwarten sei“.

Es sei nach allem hinreichend glaubhaft gemacht, dass die vorgelegten Uhren nicht 1a 1a, sondern Bazarware seien, und dass eine solche Bazarware nicht gut regulierte Werke, d. h. Werke, die dauernd zuverlässig gehen, aufzuweisen ver-

möge. Demnach ist glaubhaft gemacht, dass die Angaben der Beklagten „nur 1a 1a Waren mit gut regulierten Werken, nicht mit gewöhnlichen Handels- und Bazarwaren zu vergleichen“ unwahr sind. Die Angaben betreffen die Beschaffenheit von Waren und sind geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken; da die Angaben endlich in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, enthalten waren, so steht der Klägerin gemäss § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ein Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben zu. Die zur Sicherung dieses Anspruchs erlassene einstweilige Verfügung rechtfertigt sich aus § 25 a. a. O.

Demnach war zu erkennen, wie geschehen.

Das Oberlandesgericht hat sich damit zugunsten der Innung in einen Gegensatz zum Landgericht Hannover gesetzt, der recht erfreulich ist, und der beweist, dass bei vielen unserer Richter das Bestreben vorhanden ist, dem gewerblichen Mittelstande zu seinem Rechte zu verhelfen. Durch diesen Prozess hat sich auch für alle die, die bisher den Nutzen einer Organisation nicht erkennen wollten, ergeben, dass die Organisation als solche und die festgegliederte derselben in Unterverbände eine ganz vorzügliche Einrichtung ist. Ohne eine geschlossene Organisation wäre zunächst keine Innung dagewesen, die Klage angestrengt hätte, dann aber hätte die Innung einen Prozess nicht weiter führen können, wenn nicht der Unterverband mit seiner Hilfe eingesprungen wäre. Wie lange wird es dauern, bis wir endlich alle Kollegen fest und geschlossen organisiert haben?

Der 20. Verbandstag des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten in Eisenach.



in besonderes Merkmal dieses Verbandstages ist es, dass das Vergnügen vollständig in den Hintergrund trat. Es wurde ausschliesslich ernste Arbeit geleistet, die gewiss von Erfolg sein wird. Soweit die Verhandlungen für uns Uhrmacher Interesse hatten, geben wir nach dem offiziellen Bericht des Vorstandes den folgenden Auszug:

Zunächst hiess der II. Vorsitzende des Verbandes, Herr Carl Goldschmidt, in Firma I. M. Bon, Leipzig, die Erschienenen herzlich willkommen mit dem Hinweis, dass der I. Vorsitzende, Herr Berger, Leipzig, bereits im Februar dieses Jahres aus Gesundheitsrücksichten die Leitung der Verbandes in seine Hände habe legen müssen. Herr Goldschmidt unterliess hierbei nicht, Herrn Berger namens der Versammlung darüber sein lebhaftestes Bedauern auszusprechen, und knüpfte hieran den Wunsch, dass Herr Berger sich recht bald erholen und seine volle Gesundheit wiedererlangen möge.

Hierauf erstattete Herr Goldschmidt, nachdem inzwischen die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt worden war, den **Jahresbericht**. Daraus verdient hervorgehoben zu werden, dass auch im vergangenen Geschäftsjahre der Verband eine Anzahl neuer Mitglieder erhalten habe. Jedoch musste Herr Goldschmidt leider auch diesmal wieder feststellen, dass der unerbittliche Tod zwei Lücken in die Reihe unserer Mitglieder gerissen hat, und zwar betrifft es den Ehrenpräsidenten des Verbandes, Herrn David Popitz, Leipzig, und unser Mitglied Herrn C. Krug, Wismar. Beiden Verstorbenen widmete Herr Goldschmidt als treuen Mitgliedern des Verbandes herzliche Worte der Anerkennung. Insbesondere habe Herr David Popitz als Ehrenpräsident sich sogar noch auf seinem Krankenlager über die Vorgänge im Verbands unterrichten lassen und habe auch dadurch wie immer sein lebhaftes Interesse für denselben bekundet.

Um das Andenken an die Verstorbenen zu ehren, bat Herr Goldschmidt die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben. Dieser Bitte wurde allenthalben entsprochen.

Durch Kündigung sind im Laufe des letzten Jahres noch ausgeschieden insgesamt sechs Firmen, so dass der Verband zurzeit 199 Mitglieder zählt.

Ziemlich erhebliche Schwierigkeiten stellten sich diesmal bei der Neuwahl des Zentralvorstandes ein, da einerseits der

bisherige verdienstvolle I. Vorsitzende des Verbandes, Herr Berger, aus gesundheitlichen Rücksichten eine etwa auf ihn fallende Wiederwahl ablehnen musste und andererseits unser II. Vorsitzender, Herr Carl Goldschmidt, dem von dem Rücktritt des Herrn Berger an bis jetzt die Leitung des Verbandes allein obgelegen, und der dieselbe in ganz vortrefflicher Weise geführt hatte, aus besonderen, wichtigen Gründen das Amt eines I. Vorsitzenden nicht bekleiden wollte.

Die hieraus entspringenden Schwierigkeiten waren insofern von weittragender Bedeutung, als man nunmehr auch die Frage ernstlich erwägen musste, ob die Leitung des Verbandes weiterhin in Leipzig bleiben könne, oder ob sie nicht vielmehr unter diesen Umständen nach einem anderen Orte verlegt werden müsse. So machte Herr Carl Goldschmidt den Vorschlag, den Sitz des Verbandes nach Berlin zu verlegen und mit dem Vorsitz die Herren Mischke und Placzek (in Firma Carl Schultz Nachf.), zu betrauen. Hiergegen wandten sich vor allem die Herren Carl Haas und Robert Henseler, die erklärten, dass der Vorsitz unter allen Umständen in Leipzig bleiben müsse.

Die schwierige Frage hinsichtlich der Wahl des Zentralvorstandes wurde schliesslich in der zufriedenstellendsten Weise gelöst, indem auf Vorschlag des Herrn Henseler von der Versammlung einstimmig unter lauten Bravorufen Herr Oscar Jaglin, Leipzig, als I. Vorsitzender gewählt wurde. Herr Jaglin erklärte sich auf Befragen bereit, das Amt des I. Vorsitzenden anzunehmen, was mit grossem Beifall aufgenommen wurde.

Nachdem die Wahl des I. Vorsitzenden vor sich gegangen war, wurden auf weiteren Vorschlag des Herrn Henseler unter allgemeiner Zustimmung in den Vorstand folgende Herren durch Zuruf gewählt:

1. Herr Carl Goldschmidt, in Firma I. M. Bon, Leipzig, II. Vorsitzender,
2. Herr Richard Sturm, in Firma Gustav Sturm, Leipzig, Schatzmeister,
3. Herr Rudolf Berger, in Firma Berger & Würker, Leipzig, Beisitzer,
4. Herr Waldemar Popitz, in Firma Etzold & Popitz, Leipzig, Beisitzer,
5. Herr Dr. Fischer, Leipzig, Syndikus.

Sämtliche Herren nahmen die auf sie entfallene Wahl dankend an.